

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Mai 1980	Nummer 43
--------------	--	-----------

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203011	3. 4. 1980	VwVO d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	858

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
15. 4. 1980	879

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Mitt. – Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 3. 1980 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 31. 3. 1980 . . . . .

203011

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
für die Laufbahn des gehobenen technischen  
Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

VwVO d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 3. 4. 1980 – III A 1 – 2091.2

Aufgrund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes – LBG – i. d. F. d. Bek. vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Januar 1980 (GV. NW. S. 2), – SGV. NW. 2030 – wird für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

**Abschnitt I**  
Allgemeine Bestimmungen

**§ 1**  
Geltungsbereich und Einstellungs-  
voraussetzungen

(1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt,
2. nach seinen charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen für den gehobenen technischen Dienst in der Gewerbeaufsichtsverwaltung geeignet erscheint,
3. das Abschlußzeugnis einer Fachhochschule oder für einen entsprechenden Studiengang einer Gesamthochschule in einer für die Gewerbeaufsicht geeigneten technischen Fachrichtung (insbesondere Sicherheitstechnik, Umwelttechnik, Maschinenbau, Verfahrenstechnik) oder das Abschlußzeugnis einer vom Innenminister anerkannten Ingenieurschule oder anderen höheren technischen Fachschule besitzt,
4. im Zeitpunkt der Einstellung noch nicht 33 Jahre, als Schwerbehinderten noch nicht 41 Jahre, als Inhaber eines Eingliederungsscheins oder Zulassungsscheins noch nicht 40 Jahre alt ist.

(3) Von Schwerbehinderten darf nur das für den gehobenen technischen Dienst erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit verlangt werden. Sie müssen jedoch in der Lage sein, Außendienst zu verrichten.

**§ 2**  
Bewerbungen

(1) Bewerbungen sind an den für den vom Bewerber erwünschten Beschäftigungsamt zuständigen Regierungspräsidenten zu richten.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein handgeschriebener Lebenslauf,
2. eine zeitlich geordnete Darstellung des Berufsweges unter Angabe der Arbeitgeber, der Ausbildungsstätten und der Beschäftigungszeiten,
3. zwei Lichtbilder aus neuester Zeit mit Angabe von Namen und Anschrift,
4. eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des Abschlußzeugnisses nach § 1 Abs. 2 Nr. 3, sowie beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen der Zeugnisse über die seit der Schulentlassung ausgeübten Tätigkeiten,
5. eine Erklärung des Bewerbers, ob er vorbestraft oder gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,
6. eine Erklärung des Bewerbers, daß er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

**§ 3**  
Einstellungsbehörde,  
weitere Bewerbungsunterlagen

(1) Einstellungsbehörde ist der Regierungspräsident. Er weist den Bewerber einem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt zur Ausbildung zu.

(2) Vor der Entscheidung über das Gesuch eines Bewerbers, dessen Einstellung in Aussicht genommen ist, müssen der Einstellungsbehörde eine Geburtsurkunde oder ein Geburtsschein sowie ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis vorliegen. Der Bewerber hat rechtzeitig bei der für ihn zuständigen Meldebehörde ein Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden zu beantragen.

**§ 4**  
Dienstverhältnis, Dienstbezeichnung,  
Dienstbezüge

(1) Der Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen; er führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Gewerbeinspektoranwärter(in)“.

(2) Der Anwärter leistet bei seinem Dienstantritt den auch die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (§ 64 LBG, § 139 b GewO) umfassenden Dienstleid. Über die Vereidigung und über die Belehrung über die Amtsverschwiegenheit ist eine Niederschrift aufzunehmen und den Personalakten beizufügen.

(3) Der Anwärter erhält Anwärterbezüge nach den geltenden Vorschriften.

**Abschnitt II**  
Vorbereitungsdienst

**§ 5**  
Ziel des Vorbereitungsdienstes

Während des Vorbereitungsdienstes soll der Gewerbeinspektoranwärter auf allen Gebieten seiner Laufbahn ausgebildet und mit den Aufgaben eines Beamten des gehobenen technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung vertraut gemacht werden. Die Ausbildung soll dem Anwärter auch gründliche theoretische sowie praktische Kenntnisse über Aufbau, Aufgaben und Arbeitsweise der öffentlichen Verwaltung vermitteln.

**§ 6**  
Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre. Auf den Vorbereitungsdienst werden Studienzeiten angerechnet, die zum Erwerb der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 geforderten Vorbildungsvoraussetzung geführt haben; anrechenbare Studienzeiten von mehr als 18 Monaten bleiben unberücksichtigt.

(2) Der Vorbereitungsdienst kann durch den Regierungspräsidenten verlängert werden

- a) wenn der Anwärter das Ziel der Ausbildung noch nicht erreicht hat,
- b) auf Vorschlag des Prüfungsausschusses im Falle des § 31 Abs. 2.

(3) Die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes darf insgesamt ein Jahr nicht überschreiten.

**§ 7**  
Ausbildungsbehörde, Ausbildungsleiter

(1) Ausbildungsbehörden sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

(2) Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bestimmt einen geeigneten Beamten des höheren Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung zum Ausbildungsleiter, der die Einhaltung der Stoff- und Ausbildungspläne zu überwachen und die Anwärter während der gesamten Ausbildung zu betreuen hat.

(3) Der Leiter der Ausbildungsbehörde überwacht die Ausbildung der Anwärter. Er bestimmt im Einvernehmen mit dem Ausbildungsleiter erfahrene und zur Wahrneh-

mung der Ausbildung geeignete Beamte des gehobenen technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung zu ausbildenden Beamten, die auf eine sinnvolle Gestaltung der praktischen Ausbildung bei der Ausbildungsbehörde hinwirken. Der Anwärter ist Lernender, nicht Arbeitskraft. Seine praktische Unterweisung dient nur seiner Ausbildung.

(4) Der Leiter der Ausbildungsbehörde kann die ihm nach Absatz 3 obliegenden Aufgaben einem geeigneten Beamten des höheren Dienstes übertragen.

### § 8

#### Inhalt der Ausbildung

**Anlage 1** (1) Der Anwärter wird nach dem dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung beigefügten Stoffplan (Anlage 1) ausgebildet.

(2) Für die Dauer von in der Regel sechs Wochen wird der Anwärter im Gewerbeaufsichtsdezernat eines Regierungspräsidenten ausgebildet; dabei ist ihm Einblick in die Aufgaben und die Arbeitsweise einer Landesmittelbehörde zu geben.

### § 9

#### Schriftliche Arbeiten während des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Anwärter hat während der ersten und zweiten Hälfte der Ausbildungszeit je eine schriftliche Hausarbeit (Probearbeit) über wichtige Themen aus der Arbeit der Gewerbeaufsicht anzufertigen, von denen eine auch die Bearbeitung von Rechtsfragen enthalten soll. Die Probearbeiten sollen in der Regel nicht mehr als fünfzehn Schreibmaschinenseiten umfassen.

(2) Die Aufgaben für die Probearbeiten werden vom Leiter der Ausbildungsbehörde gestellt. Die Probearbeiten sind innerhalb von zwei Wochen nach Themenbekanntgabe abzuliefern. Jede Probearbeit muß die Versicherung enthalten, daß sie ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und daß andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt wurden.

(3) Eine Verlängerung der Frist für die Ablieferung der Probearbeit ist nicht zulässig. Hat der Anwärter die Abgabefrist aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht einhalten können, so ist ihm eine neue Aufgabe zu stellen.

(4) Der Leiter der Ausbildungsbehörde hat im Benehmen mit dem Ausbildungsleiter die Probearbeiten zu beurteilen; § 24 findet Anwendung. Die Arbeiten sind mit dem Anwärter zu besprechen.

(5) Ist die Probearbeit mit „mangelhaft“ oder schlechter beurteilt, so ist dem Anwärter eine neue Probearbeit zu stellen. Wird auch diese mit „mangelhaft“ oder schlechter beurteilt, so findet § 15 Anwendung.

### § 10

#### Proberevision

(1) Im letzten Ausbildungshalbjahr hat der Anwärter selbstständig die Revision (Proberevision) eines geeigneten Betriebes durchzuführen. Über das Auftreten des Anwärters im Betrieb sowie über die Brauchbarkeit der Feststellungen und Maßnahmen, mit denen er das Ergebnis der Revision auswertet, fertigt der Leiter der Ausbildungsbehörde eine Niederschrift.

(2) Ist die Proberevision mit „mangelhaft“ oder schlechter beurteilt, so ist sie nach frühestens einem Monat zu wiederholen. Wird auch diese Proberevision mit „mangelhaft“ oder schlechter beurteilt, so findet § 15 Anwendung.

### § 11

#### Beschäftigungstagebuch

**Anlage 2** Der Anwärter hat vom Beginn des Vorbereitungsdienstes an ein Beschäftigungstagebuch nach dem Muster der Anlage 2 zu führen. Die Eintragungen sind durch den ausbildenden Beamten zu bestätigen, monatlich dem Leiter der Ausbildungsbehörde oder dem von ihm gemäß § 7 Abs. 4 bestellten Beamten und vierteljährlich dem Ausbildungsleiter vorzulegen.

### § 12

#### Befähigungsberichte

(1) Jeder Anwärter ist vom Leiter der Ausbildungsbehörde am Ende des ersten und zweiten Ausbildungshalbjahres unter Benutzung des Vordrucks nach dem Muster der Anlage 3 zu beurteilen. Die Beurteilungen müssen erkennen lassen, ob der Anwärter das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreichen wird bzw. erreicht hat. Die Gesamtleistung ist mit einer der in § 24 vorgeschriebenen Noten zu bewerten. Die Beurteilungen sind dem Ausbildungsleiter vorzulegen.

Anlage 3

(2) Der Ausbildungsleiter hat vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes ebenfalls eine Beurteilung über den Anwärter abzugeben; § 24 findet Anwendung.

### § 13

#### Abschließende Beurteilung des Vorbereitungsdienstes

Der Ausbildungsleiter erstellt spätestens zwei Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes die abschließende Beurteilung über den Anwärter, indem er die Punktzahl (§ 25 Abs. 3) der Noten

der 1. Halbjahresbeurteilung	mit 3
der 2. Halbjahresbeurteilung	mit 3
der 1. Probearbeit	mit 2
der 2. Probearbeit	mit 2
der Proberevision	mit 3
der Beurteilung des Ausbildungsleiters	mit 6

vervielfältigt, die Summe durch 19 teilt und bis auf die zweite Dezimalstelle errechnet (Ausbildungspunktwert).

### § 14

#### Urlaubs- und Krankheitszeiten

Der Anwärter erhält Urlaub nach den geltenden Vorschriften. Sonderurlaub und Krankheitszeiten sollen auf den Vorbereitungsdienst regelmäßig nur insoweit angerechnet werden, als sie zusammen während der Ausbildung acht Wochen nicht überschreiten.

### § 15

#### Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

(1) Der Anwärter ist aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen

- auf eigenen Antrag,
  - wenn eine Probearbeit auch nach Wiederholung mit „mangelhaft“ oder schlechter beurteilt wurde,
  - wenn die Proberevision auch nach Wiederholung mit „mangelhaft“ oder schlechter beurteilt wurde,
  - wenn der Anwärter sonst die an ihn zu stellenden Anforderungen in geistiger, charakterlicher oder körperlicher Hinsicht nicht erfüllt.
- (2) Die Entscheidung trifft der Regierungspräsident.

### Abschnitt III

#### Prüfung

### § 16

#### Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Anwärter das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht hat, d. h. nach seinem fachlichen Geschick in der Erledigung der Geschäfte und nach dem Gesamtbild seiner Persönlichkeit für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung geeignet ist.

### § 17

#### Überweisung zur Prüfung

Der Regierungspräsident überweist den Anwärter unverzüglich nach Vorlage der abschließenden Beurteilung nach § 13 dem Prüfungsausschluß, sofern der Vorbereitungsdienst bis dahin ordnungsgemäß durchlaufen ist. Mit der Überweisung sind die Personalakten, die Probearbeiten (§ 9), die Niederschrift über die Proberevision (§ 10), das Beschäftigungstagebuch (§ 11) und die Befähigungsberichte (§ 12) zu übersenden.

## § 18

## Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung wird vor dem Prüfungsausschuß abgelegt, der bei dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales gebildet wird. Er führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen“.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus

1. einem Beamten des höheren Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung als dem Vorsitzenden,
2. zwei Beamten des höheren Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung als Beisitzern,
3. zwei Beamten des gehobenen technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung als Beisitzern.

Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.

(3) Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Als Mitglieder oder Stellvertreter kann nur berufen werden, wer eine Laufbahnprüfung in der Gewerbeaufsichtsverwaltung bestanden hat.

(4) Scheidet ein ordentliches Mitglied oder ein Stellvertreter aus dem Prüfungsausschuß aus, so beruft der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales für den Rest der Zeit, für die der Prüfungsausschuß bestellt worden ist, einen Nachfolger.

(5) Der Prüfungsausschuß trifft seine Entscheidungen in geheimer Beratung mit Stimmenmehrheit.

(6) Der Prüfungsausschuß führt das Kleine Landessiegel mit der in Abs. 1 genannten Bezeichnung.

§ 19  
Allgemeines

(1) Die Prüfung besteht aus einer Hausarbeit, zwei schriftlichen Aufsichtsarbeiten und der mündlichen Prüfung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt die Aufgaben für die schriftliche Arbeiten, setzt den Zeitpunkt für die Aufsichtsarbeiten und die mündliche Prüfung fest und veranlaßt die Ladung des Anwärter. Ort und Zeit der mündlichen Prüfung sind dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales anzugeben.

(2) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der obersten Landesbehörde sowie Personen, die ein gesetzlich begründetes Recht auf Teilnahme an den Prüfungen haben, können bei der mündlichen Prüfung als Zuhörer anwesend sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann dies in besonderen Fällen auch anderen dienstlich interessierten Personen gestatten; er hat hierbei auf eine zahlenmäßige Beschränkung hinzuwirken.

Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für die Beratung.

§ 20  
Hausarbeit

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Anwärter die Aufgabe für die Hausarbeit zu. Sie ist innerhalb von vier Wochen nach dem Zugang bei ihm abzugeben. Die Frist wird durch die gegebenenfalls nachzuweisende Aufgabe zur Post gewahrt. § 9 Abs. 2 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Dem Anwärter ist eine neue Aufgabe zu stellen, wenn die Frist aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund versäumt worden ist.

§ 21  
Aufsichtsarbeiten

(1) Es sind zwei Aufsichtsarbeiten zu fertigen. Eine Aufgabe ist aus den Gebieten Arbeitsschutzrecht, Nachbarschutzrecht oder Verwaltungsrecht, die andere aus den Gebieten technischer Arbeitsschutz oder Nachbarschutz zu wählen. Bei jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben.

(2) Die Aufsichtsarbeiten sollen an zwei aufeinander folgenden Tagen geschrieben werden. Für die Bearbei-

tung jeder Aufgabe wird eine Zeit von vier Stunden eingeräumt. Körperbehinderten Anwärtern sind auf Antrag die ihrer körperlichen Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Die Aufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren und erst an den Prüfungstagen in Gegenwart der Anwärter zu öffnen.

(4) Die Aufsicht führt ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmter Beamter.

(5) Der aufsichtführende Beamte fertigt eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 4. Er vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit und verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitungsfrist und der Abgabe. Die abgegebenen Arbeiten und die Niederschrift hat er in einem Umschlag zu verschließen und dem Vorsitzenden oder dem von ihm bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses unmittelbar zuzuleiten.

§ 22  
Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Die Arbeiten sind von drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses, von denen einer dem gehobenen Dienst angehören muß, in der vom Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge zu beurteilen und mit einer der in § 24 vorgeschriebenen Noten zu bewerten. Bewerten die Prüfer eine Prüfungsarbeit unterschiedlich, so wird die Summe der Punktzahl (§ 25 Abs. 3) durch drei geteilt und bis auf die zweite Dezimalstelle errechnet. Die Notenbezeichnung des Punktwerts ist § 25 Abs. 4 zu entnehmen. Eine Arbeit, die ohne ausreichende Entschuldigung (§ 29 Abs. 1) nicht abgegeben wurde, wird mit „ungenügend“ bewertet.

(2) Der Prüfungsausschuß läßt den Anwärter zur mündlichen Prüfung nicht zu, wenn

- a) die Hausarbeit geringer als „ausreichend“ bewertet ist oder
- b) beide Aufsichtsarbeiten geringer als „ausreichend“ bewertet sind, ohne daß ein Ausgleich durch eine mit mindestens „gut“ bewertete Hausarbeit erreicht wird.

(3) Wird der Anwärter zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 23  
Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll spätestens zwölf Wochen nach Zustellung der Aufgabe für die Hausarbeit stattfinden, jedoch nicht vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Unfallverhütung, Arbeits- und Betriebshygiene,
2. Arbeitszeitschutz, Jugendarbeitsschutz, Frauen- und Mutterschutz, Sonn- und Feiertagsruhe,
3. Technologie, genehmigungsbedürftige Anlagen, Nachbarschutz,
4. überwachungsbedürftige Anlagen, Sprengstoffwesen, Strahlenschutz,
5. Rechtskunde (Grundzüge des Verfassungs- und Verwaltungsrechts, Verwaltungsorganisation).

(3) Die Prüfungsleistungen für die einzelnen Gebiete sind nach § 24 zu bewerten. Die Entscheidung wird durch den Prüfungsausschuß mit Stimmenmehrheit getroffen.

(4) In der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als vier Anwärter gleichzeitig geprüft werden. Die durchschnittliche Prüfungsdauer für jeden Anwärter soll in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten.

§ 24  
Prüfungsnoten

Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis dürfen nur wie folgt bewertet werden:

- a) sehr gut (1) = eine den Anforderungen im besonderen Maße entsprechende Leistung;

- b) gut (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
- c) befriedigend (3) = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;
- d) ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzem den Anforderungen noch entspricht;
- e) mangelhaft (5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
- f) ungenügend (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Zwischennoten dürfen nicht verwendet werden.

### § 25 Gesamtergebnis

(1) Bei der Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Gesamtergebnis der Prüfung (Abschlußnote) werden die abschließende Beurteilung des Anwärter im Vorbereitungsdienst (Ausbildungspunktwert) mit einem Anteil vor einem Fünftel und der Punktwert der Prüfungsleistungen mit einem Anteil von vier Fünfteln angerechnet.

(2) Der Punktwert der Prüfungsleistungen wird errechnet, indem die Punktzahl der Benotung (Abs. 3)

der Hausarbeit	mit 20
jeder Aufsichtsarbeit	mit 10
der mündlichen Prüfung	mit 25

vervielfältigt, die Summe durch 65 geteilt und bis auf die zweite Dezimalstelle errechnet wird.

(3) Die Punktzahl für die einzelnen Prüfungsleistungen beträgt:

sehr gut	= 1 Punkt
gut	= 2 Punkte
befriedigend	= 3 Punkte
ausreichend	= 4 Punkte
mangelhaft	= 5 Punkte
ungenügend	= 6 Punkte.

(4) Für die Abschlußnote entspricht der ermittelte Punktwert folgenden Notenbezeichnungen:

1,00 bis 1,74 Punkte	sehr gut
1,75 bis 2,49 Punkte	gut
2,50 bis 3,24 Punkte	befriedigend
3,25 bis 4,00 Punkte	ausreichend
4,01 bis 5,00 Punkte	mangelhaft
5,01 bis 6,00 Punkte	ungenügend.

(5) Wird das Gesamtergebnis der Prüfung (Abschlußnote) mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(6) Das Gesamtergebnis der Prüfung ist dem Anwärter vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich bekanntzugeben und mündlich zu begründen (Mitteilung der einzelnen Noten).

### § 26 Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Prüfung ist für jeden Anwärter eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 5 zu fertigen. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Ihr kann ein Berechnungsbogen nach dem Muster der Anlage 6 beigelegt werden.

(2) Die Prüfungsniesschrift ist mit den Prüfungsarbeiten und den dem Prüfungsausschuß zugeleiteten Unterlagen dem Regierungspräsidenten zu übersenden.

### § 27 Prüfungszeugnis, Bescheinigung über die nicht bestandene Prüfung

(1) Über die bestandene Prüfung erhält der Anwärter ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 7. Je eine weitere Ausfertigung des Zeugnisses ist zu den Prüfungsakten und zu den Personalakten des Anwärters zu nehmen.

(2) Über die nicht bestandene Prüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 8 ausgestellt.

Anlage 7  
Anlage 8

### § 28 Zuerkennung der Befähigung für die Laufbahn des mittleren technischen Dienstes

Besteht der Anwärter die Prüfung nicht oder nach Wiederholung nicht und erachtet der Prüfungsausschuß ihn nach dem Ergebnis als für den mittleren technischen Dienst befähigt, so kann der Prüfungsausschuß dem Anwärter die Befähigung für die Laufbahn des mittleren technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung zuerkennen. Dem Anwärter ist in diesem Fall ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 9 auszuhändigen.

Anlage 9

### § 29 Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist der Anwärter durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände gehindert, die Prüfung vollständig abzulegen, so hat er dies bei Erkrankung in der Regel durch eine amtärztliche Bescheinigung, im übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Unterbricht der Anwärter aus den in Absatz 1 genannten Gründen die Prüfung, so wird sie an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschuß entscheidet, in welchem Umfang die bereits abgelieferten Arbeiten als Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

(3) Erscheint ein Anwärter ohne ausreichende Entschuldigung an einem Prüfungstermin nicht oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

### § 30 Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

(1) Den Anwärter, der bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit eine Täuschung versucht oder erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann der aufsichtführende Beamte von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. § 22 Abs. 1 Satz 4 findet entsprechend Anwendung. Über die weitere Teilnahme an dem entsprechenden Prüfungsabschnitt entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Dies gilt auch im Falle einer Täuschung bei der Hausarbeit.

(2) Über die endgültigen Folgen einer Verfehlung nach Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuß. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Wegen einer Täuschung kann die Prüfung auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses durch den Dienstvorgesetzten für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach der Ausstellung des Zeugnisses.

### § 31 Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Anwärter die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

(2) Der weitere Vorbereitungsdienst soll mindestens sechs Monate betragen und darf ein Jahr nicht übersteigen. Der Prüfungsausschuß schlägt dem Regierungspräsidenten die Dauer des weiteren Vorbereitungsdienstes vor.

**§ 32****Rechtsstellung nach endgültig nicht bestandener Prüfung**

Das Beamtenverhältnis des Anwärters, der die Prüfung endgültig nicht bestanden hat, endet mit dem Ablauf des Tages, an dem ihm die Mitteilung über das Prüfungsergebnis nach dem Muster der Anlage 8 zugestellt wird.

**Abschnitt IV****Aufstiegsbeamte****§ 33****Zulassung zum Aufstieg**

(1) Beamte des mittleren technischen Dienstes der Gewerbeaufsichtsverwaltung können unter den Voraussetzungen des § 30 der Laufbahnverordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Januar 1979 (GV. NW. S. 14), – SGV. NW. 20301 – zur Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes zugelassen werden.

(2) Über die Zulassung zum Aufstieg entscheidet der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, dem die Anträge auf Zulassung mit den Personalakten und einer eingehenden dienstlichen Beurteilung auf dem Dienstwege vorzulegen sind.

**§ 34****Einführungszeit und Prüfung**

(1) Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten werden in die Aufgaben der Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes eingeführt. Die Einführungszeit dauert drei Jahre, sofern der Beamte die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 erfüllt, ein Jahr, sechs Monate. Sie entspricht dem Vorbereitungsdienst. Die Abschnitte II und III finden entsprechende Anwendung.

(2) Beamte, die die Aufstiegsprüfung auch bei Wiederholung nicht bestehen, verbleiben im mittleren Dienst.

**Abschnitt V****Übergangs- und Schlußvorschriften****§ 35****Inkrafttreten**

(1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. Juni 1980 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung, VwVO v. 14. 12. 1967 (MBI. NW. S. 2027/SMBI. NW. 203011), außer Kraft, soweit nicht Absatz 2 etwas anderes bestimmt.

(2) Die Ausbildung und Prüfung der vor dem Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung in den Vorbereitungsdienst eingestellten Anwärter richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

**Stoffplan  
für die Ausbildung der Gewerbeinspektoranwärter**

**1. Praktische Ausbildung**

Innerer Dienstbetrieb der Gewerbeaufsichtsämter  
Teilnahme an Besichtigungen in Betrieben aller Art  
Selbständige Besichtigungen in geeigneten Betrieben  
Auswertung der Betriebsbesichtigungen  
Bearbeitung von Anträgen und Gesuchen (Baugesuche, Ausnahmeanträge, Anträge für genehmigungsbedürftige Anlagen, Anträge für überwachungsbedürftige Anlagen), Nachbarbeschwerden und dergleichen  
Bearbeitung von Unfallanzeigen  
Emissions- und Immissionsmessungen – einschl. Auswertung  
Entwurf von Ordnungsverfügungen, Bußgeldbescheiden und Strafanzeigen  
Einführung in die Aufgaben und Arbeitsweise einer Landesmittelbehörde  
Widerspruchsbescheide  
Genehmigungsbescheide  
Strahlenmessungen  
Bauleitplanung

**2. Theoretische Ausbildung**

a) Allgemeines

Geschichtliche Entwicklung des Arbeits- und Immissionsschutzes  
Aufgaben und Befugnisse der Gewerbeaufsichtsämter  
Einführung in das Verfassungsrecht (Grundgesetz, Landesverfassung)  
Einführung in das allgemeine Verwaltungsrecht  
Einführung in das Arbeitsrecht  
Ordnungswidrigkeitenrecht  
Grundzüge des Verwaltungs- und Gerichtsverfahrensrechts sowie des Verwaltungsvollstreckungsrechts  
Einführung in das Beamtenrecht (Landesbeamtenrecht, Grundzüge der Disziplinarordnung NW)  
Organisation und Zuständigkeit der Behörden

**b) Arbeitsschutz**

- Rechtsvorschriften des Arbeitsschutzes
- Rechtsvorschriften des technischen Öffentlichkeitsschutzes
- Aufgaben der Berufsgenossenschaften
- Unfallverhütungsvorschriften
- Regeln der Technik
- Mechanische und chemische Technologie
- Vorschriften über überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 24 GewO
- Schutz vor Gefahren der Kernenergie und vor den schädlichen Wirkungen ionisierender Strahlen
- Sozialer Arbeitsschutz, insbesondere Arbeitszeitschutz, Jugendarbeitsschutz, Frauen- und Mutterschutz, Heimarbeitsschutz
- Grundlagen der Arbeitswissenschaft

**c) Immissionsschutz**

- Rechtsvorschriften des Immissionsschutzes
- Vorschriften zur Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung
- Baurecht, Bauleitplanung
- Grundlagen der Emissions- und der Immissionsüberwachung
- Technische Grundlagen der Lärmekämpfung und der Luftreinhaltung
- Technologie des Immissionsschutzes
- Rechtsvorschriften der Abfallbeseitigung

**Anlage 2**  
(zu § 11)

.....  
(Ausbildungsbehörde)

**Beschäftigungstagebuch\*)**

für den/die .....  
(Amts-/Dienstbezeichnung) .....  
.....  
(Vor- und Familienname)

\*) Bemerkenswerte Herstellungsverfahren sind in einem besonderen Anhang des Beschäftigungstagebuchs zu beschreiben.

Innendienst	Selbststudium	Theoretische Ausbildung Unterricht, Lehrgänge

## Außendienst

Datum	Lfd. Nr. der Besichtigung	Art der besichtigen Betriebe oder sonstigen Dienstgeschäfte	Besichtigt mit:

....., den .....

**Befähigungsbericht**

über den/die Gewerbeinspektoranwärter/in .....  
(Vor- und Familienname)  
für die Zeit der Ausbildung bei/im .....  
(Behörde/Dezernat)  
von ..... bis .....

**1. Leistungen**

- a) Fachkenntnisse .....  
.....  
b) Anwendung der Fachkenntnisse .....  
.....  
c) Lernfähigkeit .....  
.....  
d) Lernbereitschaft .....  
.....  
e) Ausdrucksfähigkeit  
aa) mündlich .....  
.....  
bb) schriftlich .....  
.....  
f) Arbeitssorgfalt .....  
.....  
g) Es bestehen noch folgende  
Lücken in der Ausbildung .....  
.....

**2. Persönlichkeitsmerkmale**

- a) Auftreten .....  
.....  
b) Zuverlässigkeit, Gründlichkeit .....  
.....  
c) Bereitschaft zu Zusammenarbeit  
und Einordnung .....  
.....  
d) Umgang mit der Bevölkerung .....  
.....

**3. Besondere Umstände, die bei der Gesamtbeurteilung berücksichtigt worden sind:** .....

.....

4. Zusammenfassendes Urteil\*)

.....  
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Kenntnis genommen

....., den ..... 19.....

.....  
(Gewerbeinspektoranwärter/in)

Gesehen

....., den ..... 19.....

.....  
(Unterschrift des Ausbildungsleiters)

\*) Das zusammenfassende Urteil ist mit einer der in § 24 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung bezeichneten Noten zu bewerten.

# **Niederschrift über die Durchführung der Aufsichtsarbeiten der Laufbahnprüfung**

in .....  
am ..... in der Zeit von ..... bis .....

Prüfungsarbeit: ..... (Stoffgebiet)

Die Aufsicht führte der Unterzeichnete.

**(Stoffgebiet)**

Vor Beginn der Prüfung wurde der verschlossene Umschlag mit der Prüfungsarbeit in Anwesenheit der Anwärter geöffnet. Jedem Anwärter wurden ein Abdruck der Prüfungsaufgabe und die in der Aufgabe angegebenen Hilfsmittel ausgehändigt.

Die Anwärter wurden darauf hingewiesen, daß der Anwärter, der eine Täuschung versucht oder erheblich gegen die Ordnung verstößt, von der Fortsetzung der Prüfungsarbeit ausgeschlossen werden kann und daß über seine Teilnahme an der weiteren Prüfung sowie über die sonstigen Folgen eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfungsausschuß entscheidet.

Unregelmäßigkeiten: \_\_\_\_\_

Während der für die Arbeit festgesetzten Zeit haben den Prüfungraum verlassen:

Vor- und Familienname

Dauer der Abwesenheit  
von

bis

Der Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitungsfrist und der Zeitpunkt der Abgabe wurden auf jeder Arbeit vermerkt.

Bemerkungen: .....

Die abgegebenen Prüfungsarbeiten habe ich in einem Umschlag verschlossen. Den verschlossenen Umschlag habe ich Herrn/Frau

als dem Vorsitzenden/als dem vom Vorsitzenden bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses - Beamten/am  
..... übergeben/unter Einschreiben gegen Rückschein übersandt/als versiegeltes Wertpaket gegen  
Rückschein übersandt.

Ich versichere pflichtgemäß, daß außer den angegebenen keine Unregelmäßigkeiten festgestellt worden sind.

den

(Unterschrift des aufsichtführenden Beamten)

## Prüfungsniederschrift

Der/Die Gewerbeinspektoranwärter/in .....  
(Vor- und Familienname)

wurde am ..... nach der Ausbildungs-Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. 4. 1980 (MBI. NW. S. 858) geprüft.

Dem Prüfungsausschuß haben angehört:

1. ..... als Vorsitzender
2. ..... als Beisitzer
3. ..... als Beisitzer
4. ..... als Beisitzer
5. ..... als Beisitzer

Die Prüfungsleistungen wurden wie folgt bewertet:

Schriftliche Prüfung:

- |   |             |
|---|-------------|
| Hausarbeit  | Note: ..... |
| 1. Aufsichtsarbeit (technisch)  | Note: ..... |
| 2. Aufsichtsarbeit (Arbeitsschutz-, Nachbarschutz- oder Verwaltungsrecht) | Note: ..... |

Mündliche Prüfung:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Unfallverhütung, Arbeits- und Betriebshygiene   | Note: ..... |
| 2. Arbeitszeitschutz, Jugendarbeitsschutz, Frauen- und Mutterschutz, Sonn- und Feiertagsruhe | Note: ..... |
| 3. Technologie, genehmigungsbedürftige Anlagen, Nachbarschutz                                | Note: ..... |
| 4. Überwachungsbedürftige Anlagen, Sprengstoffwesen, Strahlenschutz                          | Note: ..... |
| 5. Rechtskunde (Grundzüge des Verfassungs- und Verwaltungsrechts, Verwaltungsorganisation)   | Note: ..... |

Ergebnis der mündlichen Prüfung

Ausbildungsnote Note: .....

Als Gesamtergebnis wurde die Note ..... festgesetzt.

Entscheidungen und Maßnahmen des Prüfungsausschusses.

1. Beim Bestehen der Prüfung:

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Anwärter durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Tage der mündlichen Prüfung bekanntgegeben worden. Das Prüfungszeugnis wurde dem Anwärter ausgehändigt.

2. Beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung:

- a) Dem Anwärter ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am ..... bekanntgegeben worden, daß er gemäß § 22 Abs. 2 und 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen worden ist und daher die Prüfung nicht bestanden hat.
- b) Dem Anwärter ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Tage der mündlichen Prüfung bekanntgegeben worden, daß er die Prüfung nicht bestanden hat.

3. Beim Nichtbestehen der Prüfung bei Wiederholung:

- a) Dem Anwärter ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am ..... bekanntgegeben worden, daß er gemäß § 22 Abs. 2 und 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen worden ist und damit die Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
- b) Dem Anwärter ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Tage der mündlichen Prüfung bekanntgegeben worden, daß er die Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

#### 4. Sonstige Bemerkungen:

---

---

---

---

---

....., den ..... 19.....

**Der Prüfungsausschuß  
für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes  
in der Gewerbeaufsichtsverwaltung beim Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

.....  
**(Vorsitzender)**

.....  
**(Beisitzer)**

..... (Beisitzer)

.....  
**(Beisitzer)**

.....  
(Beisitzer)

## Berechnungsbogen zur Prüfungsni

Dienstbezeichnung
Vor- und Zuname
Geburtsdatum

Behörde .....

Der Anwärter trat am ..... in den Vorbereitungsdienst ein.

Verlängerungen gemäß §§ 6 Abs. 2, 31 Abs. 2 APO

1. Verlängerung (von – bis)
2. Verlängerung (von – bis)

Seine Leistungen sind wie folgt bewertet worden:

Im Vorbereitungsdienst	Punktzahl	Faktor	Punktwert
1. Halbjahresbeurteilung		3	
2. Halbjahresbeurteilung		3	
1. Probearbeit		2	
2. Probearbeit		2	
Proberevision		3	
Beurteilung des Ausbildungsleiters		6	

: 19 = Punktwert

## In der Prüfung

	Punktzahl	Faktor	Punktwert
Hausarbeit		20	
1. Aufsichtsarbeit		10	
2. Aufsichtsarbeit		10	
mündliche Prüfung		25	

: 65 = Punktwert

In das Gesamtergebnis fließen nach § 25 APO ein der Punktwert

des Vorbereitungsdienstes

x 1 =

der Prüfung

x 4 =

: 5 = Ausbildungspunktwert

Dem ermittelten Punktwert ..... entspricht gemäß § 25 Abs. 4 APO

die Note .....

Festgestellt

**Anlage 7**  
(zu § 27 Abs. 1)

**Prüfungsausschuß  
für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung  
beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Prüfungszeugnis**

Der/Die Gewerbeinspektoranwärter/in .....  
(Vor- und Familiennname)

geboren am ..... in .....

hat am .....

die in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. 4. 1980 (MBl. NW. S. 858) vorgeschriebene Laufbahnprüfung mit

.....

bestanden.

, den ..... 19.....

**Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses**

(Siegel)

.....  
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

**Anlage 8**

(Zu § 27 Abs. 2)

Prüfungsausschuß  
für die Laufbahn des gehobenen  
technischen Dienstes in der  
Gewerbeaufsichtsverwaltung  
beim Minister für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

, den .....

Gegen Empfangsbekenntnis

Herrn/Frau

Sehr geehrte

In dem Termin zur Ablegung der Prüfung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes  
in der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen am ..... haben Sie

Damit ist die Prüfung gemäß .....  
– endgültig – nicht bestanden.

Das Ergebnis wurde Ihnen am ..... bekanntgegeben.

Gleichzeitig wurde Ihnen eröffnet, daß .....

Hochachtungsvoll

Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

.....  
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

**Anlage 9**  
(zu § 28)

**Der Prüfungsausschuß  
für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung beim  
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen**

Der/Die Gewerbeinspektoranwärter/in .....  
(Vor- und Familienname)  
geboren am ..... in .....  
hat am .....  
an der Laufbahnprüfung nach der „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst in der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. 4. 1980 (SMBL. NW. 203011) teilgenommen. Ihm/Ihr ist nach dem Ergebnis der Prüfung die Befähigung für die Laufbahn des mittleren technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen zuerkannt worden.

....., den ..... 19.....

**Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses**

(Siegel)

.....  
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)



## Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

## II.

**Aufstellung**  
**über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen**  
**seit dem 1. 3. 1980 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 31. 3. 1980**

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 15. 4. 1980 – LS – 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
<b>Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)</b>			
47733	Elfter Änderungstarifvertrag vom 14. 2. 1979 zum Tarifvertrag über die Versorgung für Waldarbeiter der Gemeinden und Gemeindeverbände im Bundesgebiet (VersTV-G) vom 6. 3. 1967 . . . . .	1. 1. 1980	4055/119
47734	Tarifvertrag über eine vermögenswirksame Leistung für in Privatforstbetrieben in Nordrhein-Westfalen beschäftigten Forstangestellten vom 7. 2. 1980 . . . . .	1. 1. 1980	5106/7
<b>Gewerbegruppe III (Bergbau)</b>			
47735	Tarifvertrag vom 15. 1. 1980 zur Ergänzung der Anlage 2 zum Lohntarifvertrag für Arbeiter des Kali- und Steinsalzbergbaus in Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sowie Süd-Baden vom 19. 7. 1979 . . . . .	1. 4. 1980	4357/59
47736	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Erdöl- und Erdgas-Bohr- und Gewinnungsbetriebe einschließlich der Werkstätten und Nebenbetriebe im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Neufassung vom 1. 10. 1979 (abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie) . . . . .	1. 10. 1979	5114/57
47737	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG . . . . .	1. 10. 1979	5114/58
47738	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV . . . . .	1. 10. 1979	5114/59
<b>Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)</b>			
47739	Änderungstarifvertrag vom 19. 10. 1979 zum Tarifvertrag über eine Jahresschlußzahlung an Arbeitnehmer der sanitärkeramischen Industrie in Nordwestdeutschland vom 27. 8. 1973 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 1. 1980	4945/55
47740	Tarifvertrag vom 15. 11. 1979 zur Änderung des Rahmentarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Industrie der Steine und Erden sowie der Säureschutzindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 9. 11. 1978 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 1. 1980	5100/92
47741	Monatslohntarifvertrag Nr. 1 für alle Arbeitnehmer der Rheinstromkiesbaggereien im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. 11. 1979 . . . . .	1. 11. 1979	5238/8
47742	Rahmentarifvertrag Nr. 7 wie vor . . . . .	1. 11. 1979	5238/9
47743	Zusatztarifvertrag für die Firma Gerhard Hülskens & Co., Wesel, vom 20. 12. 1079 . . . . .	1. 1. 1980	5238/10
47744	Tarifvertrag über die Auslösungen für Arbeiter des Betonsteingewerbes in Nordwestdeutschland vom 11. 2. 1980 . . . . .	1. 2. 1980	5245/13
47745	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Ziegelindustrie in Nordrhein-Westfalen und Teilen des Landes Niedersachsen vom 7. 2. 1980 . . . . .	1. 2. 1980	5270/6
47746	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Ziegelindustrie in Nordrhein-Westfalen und Teilen des Landes Niedersachsen vom 7. 2. 1980 (abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden und der IG Chemie-Papier-Keramik) . . . . .	1. 2. 1980	5274/9
47747	Manteltarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Ziegelindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin (außer Bayern) in der Neufassung vom 26. 4. 1979 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 5. 1979	5274/10
47748	Änderungsvertrag vom 26. 11. 1979 zu den §§ 18 und 22 zum Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Zementindustrie in Nordwestdeutschland in der Fassung vom 20. 4. 1979 . . . . .	1. 1. 1980	5322/26

47749	Vereinbarung vom 21. 1. 1980 zu § 11 (Urlaubsdauer und Urlaubsgeld) des Manteltarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer der Firma Hugo Wagner & Sohn, Glasveredelung, Werke Hösel und Breitscheid, vom 14. 12. 1977 .	1. 1. 1980	5373/1
47750	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Werke Hösel und Breitscheid der Firma Hugo Wagner & Sohn, Glasveredelung, mit Anlagen 1 und 2 und Protokollnotiz vom 21. 1. 1980 . . . . .	1. 1. 1980	5373/2
47751	Tarifvertrag über eine Jahresleistung für alle Arbeitnehmer wie vor . . . . .	1. 1. 1980	5373/3

#### Gewerbegruppe V-X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)

47752	Vereinbarung über ein Zuschlagsverzeichnis zum Preisverzeichnis über Entgelte für Heimarbeiter in der Besteckindustrie in Solingen vom 19. 2. 1980 . . . . .	1. 2. 1980	2130/21
47753	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister der Werke Essen, Rhauderfehn und Duderstadt sowie der Verkaufsbüros im Bundesgebiet der Firma Opti-Werk GmbH & Co., Essen, vom 3. 3. 1980 . . . . .	1. 2. 1980	4733/12
47754	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Elektrohandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 30. 1. 1980 . . . . .	1. 3. 1980	5154/22
47755	Gehaltsrahmenabkommen für Angestellte und Meister wie vor . . . . .	1. 3. 1980	5154/23
47756	Gehaltsabkommen wie vor . . . . .	1. 3. 1980	5154/24
47757	Abkommen über die Vergütungen für alle Beschäftigten im Tankanlagenbau- und Tankschutzwirtschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 22. 1. 1980 . . . . .	1. 1. 1980	5188/10
47758	Lohnabkommen für Arbeiter der Eisen-, und Stahlindustrie in Nordrhein-Westfalen, der Klöckner-Werke AG, Bremen, sowie der Werke Dillenburg und Niederschelden der Krupp Stahlwerke Südwestfalen AG vom 25. 2. 1980 . . . . .	1. 2. 1980	5195/47
47759	Gehaltsabkommen für Angestellte und Meister wie vor, abgeschlossen mit der IG Metall . . . . .	1. 2. 1980	5195/48
47760	Gehaltsabkommen wie vor, abgeschlossen mit der DAG . . . . .	1. 2. 1980	5195/49
47761	Tarifabkommen über die Vergütungen für alle Auszubildenden der Eisen- und Stahlindustrie in Nordrhein-Westfalen, der Klöckner-Werke AG, Bremen, sowie der Werke Dillenburg und Niederschelden der Krupp Stahlwerke Südwestfalen AG, vom 25. 2. 1980 (abgeschlossen mit der IG Metall) . . . . .	1. 2. 1980	5195/50
47762	Tarifabkommen wie vor, abgeschlossen mit der DAG . . . . .	1. 2. 1980	5195/51
47763	Tarifvertrag über Löhne und Gehälter für Arbeiter, Angestellte und Meister der Firma Wiesenthal KG, Castrop-Rauxel, vom 20. 2. 1980 . . . . .	1. 2. 1980	5200/171
47764	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Heyco-Werk Heynen & Co., Remscheid, vom 27. 2. 1980 . . . . .	1. 2. 1980	5200/172
47765	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister wie vor . . . . .	1. 2. 1980	5200/173
47766	Tarifvertrag über die Urlaubsbestimmungen für alle Arbeitnehmer der Firma Wilh. Kruk Nachf. GmbH & Co., Essen, vom 14. 11. 1979 . . . . .	1. 1. 1980	5200/174
47767	Tarifvertrag für Arbeiter der Firma Vedder & Co., GmbH, Werke Menden und Meinerzhagen – Geltung des Lohnabkommens für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie – vom 17. 3. 1980 . . . . .	1. 2. 1980	5200/178
47768	Tarifvertrag für Angestellte zum Gehaltsabkommen wie vor . . . . .	1. 2. 1980	5200/178 a
47769	Vereinbarung vom 28. 2. 1980 zur Anlage 1 der Tarifvereinbarung für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Kreuzer-Werke GmbH, Bonn, vom 12. 2. 1979 . . . . .	1. 2. 1980	5200/179
47770	Vereinbarung zum Gehaltsgruppenkatalog der Überleitungsvereinbarung vom 6. 2. 1979 wie vor . . . . .	1. 2. 1980	5200/179 a
47771	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Büsching & Rosemeyer, Werke Minden und Uffeln – Geltung der Tarifverträge für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen – vom 22. 10. 1979 . . . . .	22. 10. 1979	5200/183
47772	Gehaltsabkommen für Angestellte und Meister der Firma Kreuzer-Werke GmbH, Bonn, vom 28. 2. 1980 . . . . .	1. 2. 1980	5200/180
47773	Gehaltsabkommen wie vor . . . . .	1. 2. 1980	5200/180 a

47774	Lohnabkommen für Arbeiter wie vor . . . . .	1. 2. 1980	5200/180 b
47775	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Winkelmann & Pannhoff, Ahlen, vom 29. 2. 1980 . . . . .	1. 2. 1980	5200/184
47776	Tarifvertrag für Arbeiter der Firma Gußstahl Lienen GmbH & Co, Lienen – Geltung des Lohnabkommens für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie – vom 4. 3. 1980 . . . . .	1. 2. 1980	5200/181
47777	Tarifvertrag für Angestellte zum Gehaltsabkommen wie vor . . . . .	1. 2. 1980	5200/181 a
47778	Tarifvertrag für Arbeiter der Firma Donaldson GmbH, Dülmen – Geltung des Lohnabkommens für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie – vom 4. 3. 1980 . . . . .	1. 2. 1980	5200/182
47779	Tarifvertrag für Angestellte zum Gehaltsabkommen wie vor . . . . .	1. 2. 1980	5200/182 a
47780	Lohnabkommen für Arbeiter in den Betrieben und Niederlassungen der Firma William Prym-Werke KG, Stolberg, vom 3. 3. 1980 . . . . .	1. 2. 1980	5207/23
47781	Gehaltsabkommen für Angestellte und Meister wie vor . . . . .	1. 2. 1980	5207/24
47782	Abkommen über die Vergütungen für alle Auszubildenden wie vor . . . . .	1. 2. 1980	5207/25
47783	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Werke Essen, Rhauderfehn und Duderstadt sowie der Verkaufsbüros im Bundesgebiet der Firma Opti-Werke GmbH & Co, Essen, vom 3. 3. 1980 . . . . .	1. 2. 1980	5247/21
47784	Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen für alle Auszubildenden wie vor . . . . .	1. 2. 1980	5247/22
47785	Vereinbarung über die Vergütungen für alle Auszubildenden der Firma Heyco-Werk Heynen & Co., Remscheid, vom 27. 2. 1980 . . . . .	1. 2. 1980	5308/22
47786	Tarifvertrag für Auszubildende der Firma Vedder & Co. GmbH, Werke Menden und Meinerzhagen – Geltung des Abkommens über Ausbildungsvergütungen für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie – vom 17. 3. 1980 . . . . .	1. 2. 1980	5308/25
47787	Abkommen über Vergütungen für Arbeiter und Angestellte des Graveur-, Galvaniseur- und Gürtlerhandwerks sowie verwandter Berufe im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 6. 2. 1980 . . . . .	1. 2. 1980	5344/8
47788	Abkommen (Anhang) über die Vergütungen für Auszubildende wie vor . . . . .	1. 2. 1980	5344/9
47789	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Feinstblechpackungsindustrie in Nordwestdeutschland von 20. 2. 1980 (abgeschlossen mit der IG Metall) . . . . .	1. 3. 1980	5361/7
47790	Tarifvertrag für Auszubildende der Firma Gußstahl Lienen GmbH & Co., Lienen – Geltung des Abkommens über Ausbildungsvergütungen in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie – vom 4. 3. 1980 . . . . .	1. 2. 1980	5308/26
47791	Tarifvertrag für die Firma Donaldson GmbH, Dülmen, wie vor . . . . .	1. 2. 1980	5308/27
47792	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Maschinenbauer-, Schlosser-, Schmiede-, Werkzeugmacher-, Dreher-, Metallformer- und Metallgießerhandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 21. 2. 1980 . . . . .	1. 3. 1980	5410/5
47793	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister wie vor . . . . .	1. 3. 1980	5410/6
47794	Vereinbarung über Vergütungen für alle Auszubildenden wie vor . . . . .	1. 3. 1980	5410/7
47795	Lohnvereinbarung für Arbeiter im Landmaschinenmechanikerhandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 25. 2. 1980 . . . . .	1. 3. 1980	5410/8
47796	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister des Landmaschinen-Handels- und Handwerks in Nordrhein-Westfalen vom 25. 2. 1980 (abgeschlossen mit der IG Metall) . . . . .	1. 3. 1980	5410/9
47797	Tarifvertrag über die Vergütungen für alle Auszubildenden wie vor . . . . .	1. 8. 1980	5410/10
47798	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer im Kraftfahrzeuggewerbe in Nordrhein-Westfalen vom 1. 1. 1980 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 1. 1980	5420/1
47799	Lohntarifvertrag für Arbeiter vom 31. 1. 1980 wie vor . . . . .	1. 2. 1980	5420/2
47800	Lohntarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der IG Metall . . . . .	1. 2. 1980	5420/3
47801	Gehaltsabkommen für Angestellte und Meister wie vor . . . . .	1. 2. 1980	5420/4
47802	Gehaltsabkommen wie vor, abgeschlossen mit der DAG . . . . .	1. 2. 1980	5420/5

47803	Abkommen über die Ausbildungsvergütungen für alle Auszubildenden des Kraftfahrzeuggewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 31. 1. 1980 (abgeschlossen mit der IG Metall) . . . . .	1. 8. 1980	5420/6
47804	Abkommen wie vor, abgeschlossen mit der DAG . . . . .	1. 8. 1980	5420/7

#### Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)

47805	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende in den Betrieben und Tochtergesellschaften der Firma The Burmah Oil (Deutschland) GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 24. 10. 1979 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 10. 1979	5257/10
47806	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Bartling & Co., Kunststoffe, Borgholzhausen, vom 28. 2. 1980 . . . . .	1. 2. 1980	5394/4

#### Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)

47807	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Papier, Pappe und Kunststoffe verarbeitenden Industrie im Landesteil Nordrhein vom 6. 3. 1980 . . . . .	1. 2. 1980	4690/51
47808	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Gerro Karton GmbH, Hilden, vom 7. 2. 1980 . . . . .	1. 2. 1980	4808/18
47809	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Papier, Pappe und Kunststoffe verarbeitenden Industrie in Düren, Jülich, Euskirchen und Umgebung vom 11. 3. 1980 . . . . .	1. 3. 1980	5034/9
47810	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Papier, Pappe und Kunststoffe verarbeitenden Industrie im Landesteil Nordrhein vom 8. 3. 1980 . . . . .	1. 2. 1980	5185/7
47811	Tarifvertrag vom 17. 7. 1979 über Gehälter und Vergütungen für Angestellte und Auszubildende sowie zur Änderung und Wiederinkraftsetzung des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer der papiererzeugenden Industrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 15. 10./22. 12. 1976 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 8. 1979	5295/62

#### Gewerbegruppe XIV (Graphisches Gewerbe)

47812	Tarifvertrag über eine Schlichtungsregelung für die Betriebe des Bundesverbandes Union Deutscher Fotofinisher im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 4. 12. 1979 . . . . .	1. 1. 1980	5020/25
-------	--	------------	---------

#### Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)

47813	Tarifvertrag vom 10. 3. 1980 zur Ergänzung der Grundvereinbarung für alle Arbeitnehmer der Firma PAG Presswerk AG, Essen-Bergeborbeck, vom 23. 3. 1973/25. 2. 1977 . . . . .	1. 2. 1980	3938/17
47814	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Sonderzahlungen an alle Arbeitnehmer und der Firma Schlaraffia-Werke Hüser GmbH & Co. KG, Bochum 6, vom 15. 2. 1980 . . . . .	1. 1. 1980	4969/6
47815	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Knopfindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 28. 2. 1980 . . . . .	1. 3. 1980	5311/11
47816	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende wie vor . . . . .	1. 3. 1980	5311/12
47817	Tarifvertrag über ein 13. Monatseinkommen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden wie vor . . . . .	1. 3. 1980	5311/13

#### Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)

47818	Lohntarifvertrag über Betriebs- und Heimarbeiter der Zigarrenindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 21. 2. 1980 . . . . .	1. 3. 1980	4492/29
47819	Gehaltstarifvertrag für Werkmeister der Zigarrenindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 21. 2. 1980 . . . . .	1. 3. 1980	4493/27
47820	3. Änderungsvereinbarung vom 7. 2. 1980 zum Tarifvertrag über vermögenswirksam anzulegende Beträge für alle Arbeitnehmer der Mineralbrunnen in Nordrhein-Westfalen vom 22. 2. 1972 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 9. 1980	4974/12
47821	Einheitlicher Entgelttarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden in den Betrieben der Deutschen Hefewerke GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 12. 2. 1980 . . . . .	1. 3. 1980	5013/24

47822	Lohntarifvertrag für Arbeiter in den Betrieben der Gesellschaft für Markt- und Kühlhallen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 13. 2. 1980 .	1. 1. 1980	5073/15
47823	Gehaltstarifvertrag und Gehaltsgruppenplan für Angestellte und Werkmeister wie vor . . . . .	1. 1. 1980	5073/16
47824	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Milch-, Käse- und Schmelzkäseindustrie im Bundesgebiet außer Baden-Württemberg, Bayern und Saarland vom 22. 10. 1979 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten) . . . . .	1. 1. 1979/ 1. 1. 1980	5074/21
47825	Tarifvertrag über gemeinsame Schulungen von Betriebsräten und Ersatzbetriebsmitgliedern der Brauereien und Mälzereien in Nordrhein-Westfalen vom 2. 1. 1980 . . . . .	1. 1. 1980	5140/51
47826	Ergänzungstarifvertrag vom 2. 1. 1980 zum Einheitlichen Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Brauereien und selbständigen Handelsmälzereien in Nordrhein-Westfalen vom 7. 9. 1978 . . . . .	1. 1. 1980	5140/52
47827	Gehaltstarifvertrag für kaufmännische Angestellte und Auszubildende der Zigarrenindustrie in Nordwestdeutschland und in West-Berlin vom 21. 2. 1980 . . . . .	1. 3. 1980	5216/11
47828	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer (außer Hausgehilfinnen) im Bäckerhandwerk in Nordrhein-Westfalen und in den Handwerkskammerbezirken Koblenz und Trier vom 20. 3. 1980 . . . . .	1. 4. 1980	5260/11
47829	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Erfrischungsgetränkeindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 25. 1. 1980 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 1. 1980	5298/11
47830	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Erfrischungsgetränkeindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 25. 1. 1980 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten) . . . . .	1. 1. 1980	5298/12
47831	Lohntarifvertrag für Arbeiter mit Protokollnotiz wie vor . . . . .	1. 1. 1980	5298/13
47832	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende von 6 Oelmühlenbetrieben am linken Niederrhein vom 15. 11. 1979 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 2. 1980	5315/20
47833	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Oelwerke Noury & van der Lande, Zweigniederlassung Emmerich der Akzo Chemie-GmbH vom 20. 2. 1980 . . .	1. 4. 1980	5315/18
47834	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende wie vor . . . . .	1. 4. 1980	5315/19
47835	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende in den Betrieben der Mineralbrunnen in Nordrhein-Westfalen vom 7. 2. 1980 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 3. 1980	5324/8
47836	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Firma Hoffmann's Stärkefabriken AG, Veelmann-Diät, GmbH und Bega-Werke GmbH sämtlich in Bad Salzuflen, vom 14. 3. 1980 . . . . .	1. 3. 1980	5343/4

**Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)**

47837	Tarifvertrag über eine Jahressonderzahlung an alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Christian Cremer & Co. KG, Krefeld, vom 12. 11. 1979 . . . . .	1. 11. 1979	3170/222
47838	Lohntarifvertrag für Betriebs- und Heimarbeiter aller Betriebe im Bundesgebiet und in West-Berlin, die Plastikwaren (Waren aus Plastik und Folie sowie Waren aus Textilgewebe) fabrikationsmäßig herstellen, vom 11. 3. 1980 . . . . .	1. 4. 1980	5424
47839	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen wie vor . . . . .	1. 4. 1980	5424/1

**Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)**

47840	Tarifvertrag vom 1. 3. 1980 zur Änderung des Tarifvertrages zur Förderung der Aufrechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse für Arbeiter im Baugewerbe im Bundesgebiet und in West-Berlin während der Winterperiode vom 10. 8. 1962/27. 6. 1975 . . . . .	1. 1. 1980	4100/65
47841	Tarifvertrag vom 1. 3. 1980 zur Änderung des Bundesrahmentarifvertrages für Arbeiter des Baugewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 4. 1971/19. 4. 1979 . . . . .	1. 1. 1980	4910/100
47842	Tarifvertrag vom 1. 3. 1980 zur Änderung des Tarifvertrages über die Berufsbildung im Baugewerbe im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 7. 2. 1979 . . . . .	1. 1. 1980	4910/101

47843	Tarifvertrag zum Verfahrenstarifvertrag Berufsbildung wie vor . . . . .	1. 1. 1980	4910/102
47844	Tarifvertrag vom 1. 3. 1980 zur Änderung des Rahmentarifvertrages für technische und kaufmännische Angestellte des Baugewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 14. 6. 1971/20. 11. 1978 . . . . .	1. 1. 1980	4930/176
47845	Tarifvertrag zum Rahmentarifvertrag für Poliere und Schachtmeister wie vor . . . . .	1. 1. 1980	4930/177
47846	Lohntarifvertrag für arbeiterrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer des Naßbaggergewerbes im Bundesgebiet vom 31. 1. 1980 . . . . .	1. 1. 1980	5122/11
47847	Rahmentarifvertrag für kaufmännische und technische Angestellte des Dachdeckerhandwerks im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Neufassung vom 20. 2. 1980 . . . . .	1. 1. 1980	5210/13

#### Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)

47848	Rahmentarifvertrag für Arbeiter des Gebäudereinigerhandwerks im Bundesgebiet in der Neufassung vom 26. 11. 1979 . . . . .	1. 1. 1980	5039/9
47849	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende des Gebäudereinigerhandwerks in Bremen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Teilen von Niedersachsen vom 19. 2. 1980 . . . . .	1. 4. 1980	5039/10
47850	Vereinbarung über eine Gehaltstabelle für Angestellte und Auszubildende des Gebäudereinigerhandwerks in Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein vom 19. 2. 1980 . . . . .	1. 4. 1980	5256/8

#### Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)

47851	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Salzgitter Stahl GmbH, Düsseldorf, zugleich für 15 weitere Firmen im Bundesgebiet und in West-Berlin, vom 3. 12. 1979 . . . . .	1. 1. 1980	5413/1
-------	---	------------	--------

#### Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)

47852	Tarifvertrag über Sozialleistungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden in den Betrieben der „Nordsee“ Deutsche Hochseefischerei GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 8. 2. 1980 . . . . .	1. 1. 1980	5149/26
-------	---	------------	---------

#### Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)

47853	Sechsundzwanzigster Tarifvertrag vom 31. 10. 1979 zur Änderung und Ergänzung des Angestelltentarifvertrages für die Deutsche Bundesbank im Bundesgebiet (BBkAT) vom 11. 7. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) . . . . .	1. 3. 1979/ 1. 10. 1979/ 1. 1. 1980/ 1. 5. 1980	3820/146
47854	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG . . . . .	1. 3. 1979/ 1. 10. 1979/ 1. 1. 1980/ 1. 5. 1980	3820/147
47855	Ergänzungstarifvertrag Nr. 24 vom 31. 10. 1979 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Deutschen Bundesbank im Bundesgebiet (MTBBk II) vom 6. 7. 1964 . . . . .	1. 3. 1979/ 1. 10. 1979/ 1. 1. 1980	4251/100
47856	Tarifvertrag über die Neuregelung der Gehälter und Änderung von Manteltarifbestimmungen für alle Arbeitnehmer des Beamtenheimstättenwerks, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, im Bundesgebiet vom 14. 3. 1980 . . . . .	1. 3. 1980	4634/19
47857	Tarifvertrag über ein Babyjahr für Arbeitnehmerinnen der Volksfürsorge Lebensversicherung AG im Bundesgebiet mit Protokollnotiz vom 31. 1. 1980 . . . . .	1. 1. 1980	4863/45
47858	Tarifvertrag für die Volksfürsorge Deutsche Sachversicherung AG wie vor . . . . .	1. 1. 1980	4863/46
47859	Tarifvertrag für die Volksfürsorge Bausparkasse AG wie vor . . . . .	1. 1. 1980	4863/47
47860	Tarifvertrag für die Volksfürsorge Rechtsschutzversicherung AG wie vor . . . . .	1. 1. 1980	4863/48
47861	Tarifvertrag für die Hamburger Internationale Rückversicherung AG wie vor . . . . .	1. 1. 1980	4863/49

**Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)**

47862	Tarifvereinbarung Nr. 924 vom 20. 2. 1980 zur Neufassung des § 25 des Tarifvertrages für Arbeitnehmer der Industrieterrains Düsseldorf-Reisholz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, vom 30. 8. 1972 . . . . .	1. 2. 1980	5048/3
47863	Rahmentarifvertrag für Angestellte und Auszubildende in den Hafenumschlags- und Lagereibetrieben in den Duisburger Häfen und der Reederei „Braunkohle“ GmbH, Duisburg, vom 29. 2. 1980 . . . . .	1. 4. 1980	5067/16
47864	Gehaltstarifvertrag wie vor . . . . .	1. 4. 1980	5067/17
47865	Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer in den Hafenumschlags- und Lagereibetrieben der Duisburger Häfen in der Neufassung vom 8. 3. 1980 . . . . .	1. 4. 1980	5086/22
47866	Lohntarifvertrag wie vor . . . . .	1. 4. 1980	5086/23
47867	Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer in den Werkstätten der Schiffahrts-, Hafenumschlags- und Lagereibetrieben in den Duisburger Häfen sowie der Reederei „Braunkohle“ GmbH, Duisburg, in der Neufassung vom 19. 3. 1980 . . . . .	1. 4. 1980	5088/14
47868	Lohntarifvertrag wie vor . . . . .	1. 4. 1980	5088/15
47869	Tarifvereinbarung Nr. 908 vom 30. 11. 1979 zu Teil I der Anlage 2 des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH, Münster, vom 14. 6. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) . . . . .	1. 9. 1979	5323/33
47870	Tarifvereinbarung Nr. 909 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands . . . . .	1. 9. 1979	5323/34
47871	Tarifvereinbarung Nr. 910 wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner . . . . .	1. 9. 1979	5323/35
47872	Tarifvereinbarung Nr. 917 vom 9. 1. 1980 zur Änderung und Ergänzung der Anlage 2 zum Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH, Münster, vom 14. 6. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) . . . . .	1. 9. 1979/ 1. 1. 1980	5323/36
47873	Tarifvereinbarung Nr. 918 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands . . . . .	1. 9. 1979/ 1. 1. 1980	5323/37
47874	Tarifvereinbarung Nr. 919 wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner . . . . .	1. 9. 1979/ 1. 1. 1980	5323/38
47875	Tarifvereinbarung Nr. 920 vom 9. 1. 1980 zur Anfügung eines Teils III zur Anlage 2 zum Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH, Münster, vom 14. 6. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) . . . . .	1. 1. 1980	5323/39
47876	Tarifvereinbarung Nr. 921 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands . . . . .	1. 1. 1980	5323/40
47877	Tarifvereinbarung Nr. 922 vom 15. 2. 1980 wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner . . . . .	1. 1. 1980	5323/41

**Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)**

47878	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft vom 26. 2. 1980 zum Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet vom 30. 3. 1979 . . . . .	1. 3. 1979	3750/1191
47879	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei wie vor . . . . .	1. 3. 1979	3750/1191 a
47880	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 27. 2. 1980 wie vor . . . . .	1. 3. 1979	3750/1191 b
47881	Tarifvertrag mit der Gew. HBV für Bund und Gemeinden wie vor . . . . .	1. 3. 1979	3750/1191 c
47882	Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 19. 12. 1979 zum Tarifvertrag für Angestellte der Kernforschungsanlage Jülich GmbH, Jülich (MTV Ang-KFA) vom 5. 9. 1973 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 1. 1980	3750/1192
47883	Tarifvertrag für kommunale Verwaltungen und Betriebe vom 26. 10. 1979 zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a (Angestellte im Sparkassendienst) zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) in der Fassung vom 6. 2. 1979 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) . . . . .	1. 1. 1980	3750/1193

47884	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst – Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) – Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) – Marburger Bund (MB) . . . . .	1. 1. 1980	3750/1193 a
47885	Tarifvertrag vom 26. 10. 1979 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 19. 2. 1971 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) . . . . .	1. 1. 1980	3750/1194
47886	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst – Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) – Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) – Marburger Bund (MB) . . . . .	1. 1. 1980	3750/1194 a
47887	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 28. 1. 1980 zum Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über Zulagen für Angestellte kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 26. 10. 1979 . . . . .	1. 1. 1980	3750/1195
47888	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 28. 1. 1980 zum Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a (Sparkassenangestellte) zum Bundesangestelltentarifvertrag vom 26. 10. 1979 . . . . .	1. 1. 1980	3750/1196
47889	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 30. 5. 1979 zum Monatslohtarifvertrag Nr. 10 für Arbeiter kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 30. 3. 1979 . . . . .	1. 3. 1979	3950/519
47890	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Garten, Land- und Forstwirtschaft vom 28. 1. 1980 zum 26. Ergänzungstarifvertrag zum Bundes-Manteltarifvertrag für Arbeiter kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet (BMT-GII) vom 31. 10. 1979 . . . . .	1. 1. 1980	3950/520
47891	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei wie vor . . . . .	1. 1. 1980	3950/521
47892	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 27. 2. 1980 zum Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Arbeiter von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet vom 30. 3. 1979 . . . . .	1. 3. 1979	4225/442
47893	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft wie vor . . . . .	1. 3. 1979	4225/443
47894	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 28. 1. 1980 zum 16. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Versorgung von Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 1. 6. 1979 . . . . .	22. 12. 1974/ 1. 1. 1977/ 1. 1. 1979/ 1. 3. 1979/ 1. 4. 1979	4525/116
47895	17. Änderungstarifvertrag vom 14. 12. 1979 zum Tarifvertrag für Arbeiter kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet (VersTV-G) vom 6. 3. 1967 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) . . . . .	1. 1. 1980	4525/117
47896	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst – Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) – Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) – Marburger Bund (MB) . . . . .	1. 1. 1980	4525/118
47897	Tarifvertrag zur Regelung der Zeitzuschläge für Arbeit an Sonn- und Feiertagen für Beschäftigte der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Erftkreis, vom 20. 2. 1980 . . . . .	1. 1. 1979	4617/80
47898	Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer in Filmtheatern im Bundesgebiet und in West-Berlin mit Lohntabelle in der Neufassung vom 12. 3. 1980 . . . . .	1. 4. 1980	4992/6
47899	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 30. 8. 1978 zum Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 4 für Auszubildende kommunaler Verwaltungen und Betriebe vom 28. 4. 1978 . . . . .	1. 3. 1978	5217/65
47900	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 26. 2. 1980 zum Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Auszubildende von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet vom 30. 3. 1979 . . . . .	1. 3. 1979	5217/66
47901	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 27. 2. 1979 wie vor . . . . .	1. 3. 1979	5217/67
47902	Tarifvertrag mit der Gew. HBV für Bund und Gemeinden wie vor . . . . .	1. 3. 1979	5217/68

47903	Anschißtarifvertrag vom 6. 2. 1980 mit der Gew. HBV für den Bund zum Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 5 für Auszubildende von Bund und Ländern vom 30. 3. 1979 . . . . .	1. 3. 1979	5217/69
47904	Entgelttarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden des Rechenzentrums nordrhein-westfälischer Apotheken vom 12. 2. 1980 . . . . .	1. 1. 1980	5396/3
47905	Änderungstarifvertrag vom 13. 3. 1980 zum Tarifvertrag für Film- und Fernsehschaffende in privaten Betrieben zur Filmherstellung im Bundesgebiet und in West-Berlin sowie zum Ergänzungstarifvertrag über Grundlagen vom 30. 3. 1979 . . . . .	1. 4. 1980	5397/2
47906	Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für alle Arbeitnehmer der Fachklinik Fredeburg, Schmallenberg 2, vom 18. 2. 1980 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) . . . . .	1. 1. 1980	5426
47907	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG . . . . .	1. 1. 1980	5426/1
47908	Tarifvertrag zur Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse für Angestellte und Arbeiter der Klinik Golzheim GmbH, Düsseldorf, vom 17. 2. 1980 .	1. 3. 1980	5427

**Gewerbegruppe XXXII (Sonstige)**

47909	Tarifvertrag vom 11. 3. 1980 zur Änderung des § 6 (Urlaub und Urlaubsgeld) des Rahmentarifvertrages für Angestellte, Meister und Auszubildende von 5 Betrieben der gemischten Industrie von Düren, Jülich, Euskirchen und Umgebung vom 1. 7. 1974 . . . . .	1. 1. 1980	5156/6
47910	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende von 5 Firmen der gemischten Industrie von Düren, Jülich, Euskirchen und Umgebung vom 11. 3. 1980 . . . . .	1. 4. 1980	5156/7

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

I, XII, XV, XVI, XVIII, XXII, XXVI, XXIX und XXXI.

**Einzelpreis dieser Nummer 6,40 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
**Abonnementsbestellungen:** Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X